

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

1949

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 31. Dezember 1949

Nr. 44

Inhalts-Übersicht:

	Seite		Seite
(136) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Hessen vom 22. November 1949	171	(137) Verordnung über die Amtsschilder der Landesbehörden vom 26. November 1949	171
		(138) Verordnung über die Landesdienstflagge vom 26. November 1949	171

Dieser Ausgabe liegen Beilagen zu dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hoheitsabzeichen des Landes Hessen vom 22. November 1949 (Sonder-Beilage 1), zu der Verordnung über die Amtsschilder der Landesbehörden vom 26. November 1949 (Sonder-Beilage 2) und der Verordnung über die Landesdienstflagge vom 26. November 1949 (Sonder-Beilage 2) bei.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(136) **Gesetz**
zur Änderung des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Hessen vom 22. November 1949

Einziges Artikel

Die in der Beilage zum Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Hessen vom 4. August 1948 (GVBl. S. 111) veröffentlichten Muster des Landeswappens werden durch das diesem Gesetz beigefügte Muster ersetzt.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 22. November 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident Der Minister des Innern
Stöck Zinnkann

(137) **Verordnung**
über die Amtsschilder der Landesbehörden vom 26. November 1949

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Hessen vom 4. August 1948 (GVBl. S. 111) wird im Benehmen mit dem Minister der Justiz verordnet:

§ 1

(1) Zur Führung des Amtsschildes der Landesbehörden sind nur die staatlichen Verwaltungen des Landes, die Standesbeamten und die Notare berechtigt.

(2) Über das Recht zur Führung des Amtsschildes nach Absatz 1 entscheidet in Zweifelsfällen die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 2

(1) Für Gestalt, Schrift und Farbe der Amtsschilder der Landesbehörden sind die beigefügten Muster maßgebend.

(2) Mehrere Dienststellen innerhalb eines Gebäudes, die zur Führung des Amtsschildes berechtigt sind, können ein gemeinsames Amtsschild verwenden. In diesem Falle werden die Dienststellenbezeichnungen, auf besonderen, untereinander aufgehängten Anhängeschildern angebracht.

(3) Für die Amtsschilder sind drei Größen zugelassen. Die Abmessungen betragen in Zentimetern:

	Größe I	Größe II	Größe III
a) Breite	50	32,5	25
b) Höhe			
1. des allgemeinen Amtsschildes	59,4	38,6	29,7
2. des gemeinsamen Amtsschildes mehrerer Dienststellen	46,2	30	23,1
3. der Anhängeschilder			
a) bei einzeiliger Beschriftung	14,8	9,6	7,4
b) bei zweizeiliger Beschriftung	21,6	14	10,8

(4) Die mit der Herstellung von Amtsschildern beauftragten Firmen sind verpflichtet, von dem Minister des Innern oder den von ihm beauftragten Stellen Musterdrucke der Schilder und der Schrift zu erwerben.

§ 3

Vom 1. Oktober 1950 an dürfen nur noch die in dieser Verordnung vorgesehenen Amtsschilder verwendet werden.

§ 4

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt jede oberste Landesbehörde für ihren Geschäftsbereich.

Wiesbaden, den 26. November 1949

Der Hessische Minister des Innern
Zinnkann

(138) **Verordnung**
über die Landesdienstflagge vom 26. November 1949

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Hessen vom 4. August 1948 (GVBl. S. 111)

wird im Benehmen mit dem Minister der Justiz verordnet:

§ 1

Die Landesdienstflagge wird nur von den staatlichen Verwaltungen des Landes geführt. In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, ob eine Dienststelle als staatliche Verwaltung im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 2

Die Landesdienstflagge wird nach näheren Bestimmungen des Ministers des Innern gesetzt:

- a) an Dienstgebäuden, wenn eine Beflaggung angeordnet ist,
- b) an Dienstfahrzeugen auf Binnengewässern,
- c) an Dienstkraftwagen als rechteckige Flagge oder dreieckiger Wimpel in der Größe 21×35 cm.

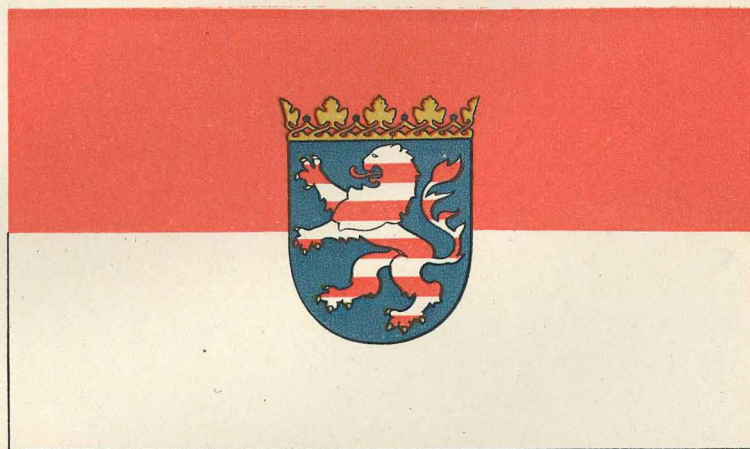
§ 3

Für die Gestaltung der Landesdienstflagge sind die beigefügten Muster maßgebend.

Wiesbaden, den 26. November 1949

Der Hessische Minister des Innern
Zinnkann

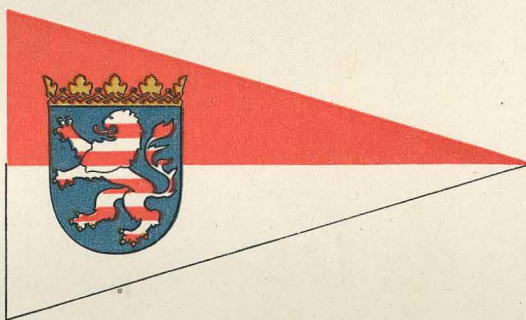
MUSTER DER LANDESDIENSTFLAGGE



Landesdienstflagge



Rechteckige Flagge für Dienst-Kraftfahrzeuge

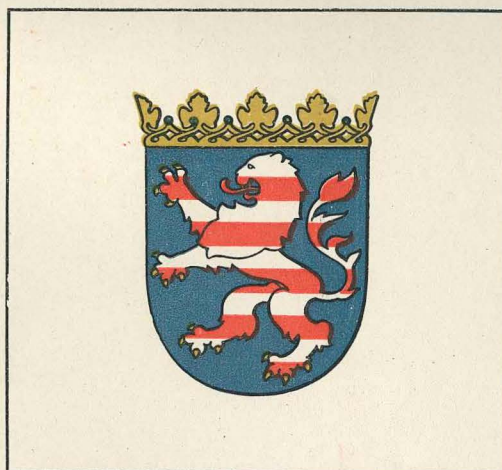


Dreieckiger Wimpel für Dienst-Kraftfahrzeuge

MUSTER DER AMTSSCHILDER DER LANDESBEHÖRDEN



Allgemeines Amtsschild



STAATSOBERKASSE

STAATLICHES
KASSEN-AUFSICHTSAMT



HESSISCHES LANDESWAPPEN